OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-800337/2/SE**

Datum: **Linz, 24. März 2020**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von R C, vertreten durch Rechtsanwalt und Verteidiger Mag. T Ö, x, x, gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 11. Februar 2019, GZ: Pol-304-VP04-10-2018/09, wegen Übertretung des Bundes-Energieeffizienz-gesetzes

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels vom 11. Februar 2019, GZ: Pol-304-VP04-10-2018/09, aufgehoben und das diesbezügliche Strafverfahren eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens und des verwaltungsbehördlichen Verfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Stadt Wels (in der Folge: die belangte Behörde) vom 11. Februar 2019, GZ: Pol-304-VP04-10-2018/09, wurde über R C, c/o G L E H S T GmbH, x, x (in der Folge: der Beschwerdeführer) wegen Übertretung des Bundes-Effizienzgesetzes eine Geldstrafe von 1.500 Euro, im Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe von 15 Stunden, verhängt.

Dem Straferkenntnis liegt folgender Tatvorwurf zu Grunde (auszugsweise Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„Sie haben es als handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit als im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG 1991 zur Vertretung nach außen Berufener der Firma G L E H S T GmbH, x, x, zu verantworten, dass diese Firma ihrer Verpflichtung zur Setzung von Energieeffizienz-maßnahmen im Ausmaß von 0,6 % des Energieabsatzes 2015 (71.490.000,00 kWh), nämlich einer Einsparverpflichtung von 428.940 kWh, oder durch Leistung eines schuldbefreienden Ausgleichsbetrages für das Verpflichtungsjahr 2016 (Meldefrist: 14.02.2017) nicht nachgekommen ist, obwohl die Österreichische Energieagentur (Energieeffizienz-Monitoringstelle)

1. am 23.02.2018 und 03.05.2018 mittels E-Mail und am 03.05.2018 mittels eingeschriebenem Erinnerungsschreibung zur Meldung von Maßnahmen und
2. am 15.06.2018 mittels E-Mail und am 19.06.2018 und 27.06.2018 mit eingeschriebenem Mahnschreiben zur Zahlung eines schuldbefreienden Ausgleichs-betrages aufgefordert hat."

I.2. Dagegen hat der rechtsfreundlich vertretene Beschwerdeführer fristgerecht mit Schriftsatz vom 11. März 2019 Beschwerde erhoben und beantragt, der Beschwerde Folge zu geben, das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Im Wesentlichen wurde die Beschwerde damit begründet, dass die Meldung an die Monitoringstelle aufgrund eines EDV-Virus nicht fristgerecht erfolgt sei. Letztendlich seien alle Unterlagen und Daten mit einem Tag Verspätung bei der Monitoringstelle vorgelegen.

I.3. Mit Schreiben vom 14. März 2019, eingelangt am 18. März 2019, legte die belangte Behörde die Beschwerde samt Verwaltungsstrafakt dem Landes-verwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen.

Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt bereits aus den vorliegenden Beweisen eindeutig ergibt.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeipunkt handelsrechtlicher Geschäftsführer der G L E H S T GmbH, x, x.

Die G L E H S T GmbH wies bis zum Ablauf des 14. Februar 2017 keine Energieeffizienzmaßnahmen, die mindestens 0,6 % der Energieabsätze an die Endkunden in Österreich im Jahr 2016 entsprechen nach.
Ferner entrichtete die G L E H S T GmbH keine Ausgleichsbeiträge bis Ablauf 14. Februar 2017 betreffend das Jahr 2016.

Die belangte Behörde erhielt mit E-Mail vom 3. Oktober 2018 von der Monitoringstelle Energieeffizienz die Information, dass die G L E H S T GmbH weder die erforderliche Meldung der Maßnahmen noch die Zahlung des vorgeschriebenen Ausgleichsbeitrages durchführte.

Die Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde (ON 2 des Behördenaktes) wurde am 5. Oktober 2018 abgefertigt.

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig aus den zu Grunde zu legenden Beweismitteln.

III.1. Maßgebliche Rechtslage:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmung des Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, i.d.g.F. lautet:

„Anzuwendendes Recht

§ 38. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen die Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, mit Ausnahme 5 Abschnittes des II. Teiles und […] sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte."

III.1.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 – VStG, BGBl. Nr. 52/1991, i.d.g.F.:

„Verjährung

§ 31. (1) Die Verfolgung einer Person ist unzulässig, wenn gegen sie binnen einer Frist von einem Jahr keine Verfolgungshandlung (§ 32 Abs. 2) vorgenommen worden ist. Diese Frist ist von dem Zeitpunkt zu berechnen, an dem die strafbare Tätigkeit abgeschlossen worden ist oder das strafbare Verhalten aufgehört hat; ist der zum Tatbestand gehörende Erfolg erst später eingetreten, so läuft die Frist erst von diesem Zeitpunkt.

(2) Die Strafbarkeit einer Verwaltungsübertretung erlischt durch Verjährung. Die Verjährungsfrist beträgt drei Jahre und beginnt in dem in Abs. 1 genannten Zeitpunkt. In der Verjährungsfrist werden nicht eingerechnet:

1. die Zeit, während deren nach einer gesetzlichen Vorschrift die Verfolgung nicht eingeleitet oder fortgesetzt werden kann;
2. die Zeit, während deren wegen der Tat gegen den Täter ein Strafverfahren bei der Staatsanwaltschaft, beim Gericht oder bei einer anderen Verwaltungsbehörde geführt wird;
3. die Zeit, während deren das Verfahren bis zur rechtskräftigen Entscheidung einer Vorfrage ausgesetzt ist;
4. die Zeit eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgerichtshof, vor den Verfassungsgerichtshof oder vor dem Gerichtshof der Europäischen Union.

[…]"

III.1.3. Die maßgeblichen Bestimmungen des Bundes-Energieeffizienzgesetzes – EEffG, BGBl. I Nr. 72/2014, in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„Energieeffizienz bei Energielieferanten

§ 10. (Verfassungsbestimmung): (1) Energielieferanten, die Endenergieverbraucher in Österreich im Vorjahr entgeltlich beliefert haben und nicht mittels Branchenverpflichtung gemäß § 11 zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen verpflichtet sind, haben für die Jahre 2015 bis 2020 in jedem Kalenderjahr individuell die Durchführung von Endenergieeffizienzmaßnahmen bei sich selbst, ihren eigenen Endkunden oder anderen Endenergieverbrauchern im Umfang der in Abs. 2 festgelegten Zielwerte nachzuweisen. Dazu haben sie jährlich anrechenbare Energieeffizienzmaßnahmen gemäß § 27 nachzuweisen, die mindestens dem in Abs. 2 festgelegten prozentuellen Anteil der von ihnen an ihre Endkunden und in Österreich abgesetzten Energie entsprechen, wobei eine Quote von zumindest 40% der Energieeffizienzmaßnahmen bei Haushalten im Sinne des im Wohnraum getätigten Energieeinsatzes zu erreichen ist, und bei Energielieferanten, die Endverbraucher im Mobilitätsbereich beliefern, für diese Lieferungen eine Quote von zumindest 40% bei Haushalten im Sinne des im Wohnraum oder Mobilitätsbereich getätigten Energieeinsatzes oder im Bereich des öffentlichen Verkehrs wirksam werden muss. Bei gemischt genutzten Objekten sind die das gesamte Objekt betreffenden Maßnahmen dem Wohnraum zuzuordnen, wenn dort die überwiegende Nutzung liegt. Die Monitoringstelle hat festzustellen, welche Energieeffizienzmaßnahmen und in welchem Ausmaß diese auf die Quoten anzurechnen sind.

(2) Gemäß Abs. 1 verpflichtete Energielieferanten haben jährlich Energieeffizienzmaßnahmen nachzuweisen, die mindestens 0,6% ihrer Energieabsätze an ihre Endkunden in Österreich im Vorjahr, kumuliert 159 PJ bis 2020, entsprechen. In Abweichung von dieser Vorschrift kann der Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung für die dem Kalenderjahr 2015 folgenden Jahre,

festsetzen, wie hoch der von Energielieferanten jährlich zu erbringende Anteil sein muss, um das Ziel von 159 PJ zu erfüllen. Der zeitliche Geltungsbereich der Verordnung hat mit dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten nach ihrer Kundmachung folgenden Jahresersten zu beginnen und sich dabei auf mindestens zwei Jahre zu erstrecken.
(3) Die Maßnahmen gemäß Abs. 1 und 2 sind von den Energielieferanten zu dokumentieren und für jedes Jahr bis zum 14. Februar des Folgejahres der nationalen Energieeffizienz-Monitoringstelle zu melden. Können die Maßnahmen im jeweiligen Verpflichtungszeitraum nicht gesetzt werden, sind sie innerhalb einer Nachfrist von drei Monaten nachzumelden.
(4) An Stelle des Setzens oder der Beschaffung von verpflichtenden Maßnahmen gemäß Abs. 1 können Energielieferanten ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen für das jeweilige Jahr durch Ausschreibung gemäß § 20 im entsprechenden Ausmaß erfüllen. Die bei Ausschreibungen vom Auftragnehmer gesetzten Maßnahmen sind dem jeweiligen Lieferanten zuzurechnen.
[...]

Ausgleichsbeitrag

§ 21. (1) An Stelle des Setzens oder Nachweisens von verpflichtenden Maßnahmen gemäß § 10 können Energielieferanten ihre Pflicht zur Durchführung von Energieeffizienzmaßnahmen für das jeweilige Jahr durch Zahlung eines Ausgleichsbetrages im entsprechenden Ausmaß erfüllen. Die Höhe des jeweiligen Ausgleichsbetrags errechnet sich durch eine Multiplikation der Menge der jeweilig nicht erbrachten Einsparverpflichtung mit dem gemäß Abs. 2 festgelegten Wert.
[...]
(3) Gemäß § 20 zu entrichtende Ausgleichsbeträge sind unverzüglich, spätestens binnen sieben Monaten nach Beginn des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 20 zu zahlen und an den Bund zu überweisen. Ausgleichsbeträge gemäß Abs. 1 sind bis 14. Februar des Folgejahres zu entrichten. Förderungen für Zwecke von Energieeffizienzmaßnahmen gemäß Abs. 4, die Aufwendungen für die Abwicklung der Förderungen und die Aufwendungen des Effizienzmonitorings gemäß diesem Bundesgesetz sind aus diesen Mitteln abzudecken. Der Bund kann die Ausgleichsbeträge maximal in Höhe der Einzahlungen für Zwecke gemäß Abs. 4 verwenden.

Verwaltungsstrafbestimmungen

§ 31. (Verfassungsbestimmung) (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist je nach Betriebsgröße (Umsatz, Bilanzsumme) von der Bezirksverwaltungsbehörde
1. [...]
4. mit Geldstrafe bis zu 100 000 Euro zu bestrafen, wer
a) [...]
b) seinen in § 10 festgelegten individuellen Einsparverpflichtungen nicht nachkommt und den anstelle zu entrichtenden Ausgleichsbeitrag gemäß § 21 nicht oder nicht fristgerecht entrichtet hat.
[...]"

III.2. Die in § 10 und § 21 EEffG angeführte Frist „14. Februar des Folgejahres" sind gesetzliche Fristen. Eine Verlängerung dieser Fristen sieht das EEffG nicht vor.

Allfällige (Verfahrens-)Handlungen der Österreichischen Energieagentur bzw. der Monitoringstelle Energieeffizienz, wie z.B. Erinnerungs- und Mahnschreiben, können den Lauf der Frist weder hemmen noch verlängern.
Sowohl der Nachweis bzw. die Meldung nach § 10 EEffG als auch die Entrichtung der Ausgleichsbeträge betreffend das Jahr 2016 hätten somit bis spätestens 14. Februar 2017 erfolgen müssen. Tatzeitpunkt ist somit der 15. Februar 2017.

Ab diesem Zeitpunkt sind somit die Verjährungsfristen zu berechnen. Die Verfolgungshandlung gemäß § 32 Abs. 2 VStG muss binnen einer Frist von einem Jahr erfolgen. Konkret hätte dies somit bis zum Ablauf des 15. Februar 2018 erfolgen müssen.

Die belangte Behörde erhielt mit E-Mail vom 3. Oktober 2018 von der Monitoringstelle Energieeffizienz die Information, dass die G L E H S T GmbH weder die erforderliche Meldung der Maßnahmen noch die Zahlung des vorgeschriebenen Ausgleichsbeitrages durchführte.

Die Aufforderung zur Rechtfertigung der belangten Behörde als erste Verfolgungshandlung im Sinn des § 32 Abs. 2 VStG (ON 2 des Behördenaktes) wurde am 5. Oktober 2018 abgefertigt. Die Verfolgungsverjährung ist aber bereits mit 15. Februar 2018 eingetreten.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Aufgrund des Umstandes, dass keine Geldstrafe verhängt wurde, entfällt auch der Kostenbeitrag zum Verfahren vor der belangten Behörde. Da die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, war ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren nicht zu leisten (§ 52 Abs. 8 VwGVG).

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Auch sonst weicht die gegenständliche Entscheidung nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis zum 30.04.2020, beginnt die Frist mit 01.05.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer

.